

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

Vom 16. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 34 Geltungsbereich, akademischer Grad
- § 35 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 36 Qualifikationsvoraussetzungen
- § 37 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache
- § 38 Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis
- § 39 Prüfungsausschuss
- § 40 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 41 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 42 Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung
- § 43 Umfang der Masterprüfung
- § 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 45 Studienleistungen
- § 45 a Multiple-Choice-Verfahren
- § 46 Master's Thesis
- § 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung
- § 48 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 49 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Prüfungsmodule

Anlage 2: Eignungsverfahren

§ 34

Geltungsbereich, akademischer Grad

- (1) ¹Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur (FPSO) ergänzt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung. ²Die APSO hat Vorrang.
- (2) ¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ („M.A.“) verliehen. ²Dieser akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(TUM)“ geführt werden.

§ 35

Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS

- (1) Studienbeginn für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 90 (durchschnittlich 44 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester. ²Hinzu kommen maximal sechs Monate für die Durchführung der Master's Thesis gemäß § 46. ³Der Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich gemäß Anlage 1 im Masterstudiengang Architektur beträgt damit mindestens 120 Credits. ⁴Die Regelstudienzeit für das Masterstudium beträgt insgesamt vier Semester.

§ 36

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur wird nachgewiesen durch:
1. nachstehende Hochschulabschlüsse:
 - a) einen an der Technischen Universität München erworbenen achtsemestrigen Bachelorabschluss im Studiengang Architektur, der mindestens ein Semester Auslandsstudium beinhaltet oder
 - b) einen an einer inländischen oder ausländischen Hochschule erworbenen mindestens sechssemestrigen qualifizierten Bachelorabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 180 Credits im Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren Studiengang.

²Liegt im Fall von Buchstabe 1. b) ein mindestens einsemestriges qualifiziertes Studium an einer ausländischen Hochschule vor, in dem mindestens 20 Credits in fachlich einschlägigen Modulen erworben wurden, sind die übrigen bis zu 60 Credits gemäß Anlage 1, Abschnitt „Wahlmodule“ der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 9. Mai 2022 in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; andernfalls muss dieses Studium an einer ausländischen Hochschule bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachgewiesen werden. ³Wer einen Abschluss nach Buchstabe 1. b) mit weniger als 240 Credits aufweist, muss die fehlenden Credits bis spätestens zur Abgabe der Masterarbeit nachweisen.
 2. das Bestehen des Eignungsverfahrens gemäß Anlage 2.
- (2) Ein qualifizierter Hochschulabschluss im Sinne von Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn im ersten beruflich qualifizierenden Abschluss keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) in den Pflichtmodulen des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München bestehen.

- (3) ¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Architektur herangezogen. ²Fehlen zu dieser Feststellung Prüfungsleistungen, so kann die Auswahlkommission nach Anlage 2 Nr. 3 fordern, dass zum Nachweis der Qualifikation nach Abs. 1 diese Prüfungen als zusätzliche Grundlagenprüfungen gemäß Anlage 2 Nr. 5.1.3 abzulegen sind. ³Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sind hierüber nach Sichtung der Unterlagen im Rahmen der ersten Stufe des Eignungsverfahrens zu informieren.
- (4) ¹Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 können Studierende, die in einem in Abs. 1 Nr. 1 genannten Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag zum Masterstudium zugelassen werden. ²Der Antrag darf nur gestellt werden, wenn bei einem siebensemestrigen Bachelorstudium Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 Credits und bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 200 Credits zum Zeitpunkt der Antragsstellung nachgewiesen werden. ³Der Nachweis über das bestandene Bachelorstudium ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums vorzulegen.

§ 37

Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltungen, Studienrichtungen, Unterrichtssprache

- (1) ¹Generelle Regelungen zu Modulen und Lehrveranstaltungen sind in den §§ 6 und 8 APSO getroffen. ²Bei Abweichungen zu Modulfestlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO.
- (2) Der Studienplan mit den Modulen im Pflicht- und Wahlbereich ist in der Anlage 1 aufgeführt.
- (3) ¹Im Masterstudiengang Architektur können Studierende im Rahmen der Maßgabe von Anlage 1 ihren persönlichen Studienplan individuell zusammenstellen. ²Optional kann einer der folgenden drei thematischen Studienschwerpunkte belegt werden:

1. Architekturtechnologie
2. Kulturelles Erbe
3. Stadt und Landschaft.

³Ein Studienschwerpunkt gilt als belegt, wenn

1. die Master's Thesis,
2. das Masterseminar „Methodische Entwicklung von Forschungsfragen“,
3. mindestens ein Projekt und
4. Wahlmodule im Umfang von mindestens 27 Credits

passend zum gewählten Schwerpunkt belegt wurden. ⁴Die Zuordnung von Master's Thesis, Masterseminar und Projekten zu den Studienschwerpunkten wird zu Beginn der Bearbeitung bzw. zu Beginn des Semesters anhand des jeweiligen Inhalts, bei Projekten in den Modulbeschreibungen, festgelegt, die Zuordnung der Wahlmodule zu den Studienschwerpunkten richtet sich nach Anlage 1. ⁵Bei erfolgreicher Belegung eines Studienschwerpunktes wird dieser im Transcript of Records genannt. ⁶Werden die Kriterien aus Satz 3 nicht erfüllt, gilt kein Schwerpunkt als belegt und die Nennung eines Schwerpunktes im Transcript of Records entfällt. ⁷Bei der Zusammenstellung eines persönlichen Studienplans gemäß Satz 1 kann eine Mentorin oder ein Mentor beratend hinzugezogen werden. ⁸Entscheiden sich Studierende für die Vorschläge bzw. Vorgaben einer Mentorin oder eines Mentors, wird dies im Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz erwähnt. ⁹Zur Mentorin oder zum Mentor kann jede gemäß der Hochschulprüferverordnung prüfungsberechtigte Person des Departments of Architecture der TUM School of Engineering and Design bestellt werden.

- (4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Architektur die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.

§ 38

Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle, Fristversäumnis

- (1) Prüfungsfristen, Studienfortschrittskontrolle und Fristversäumnis sind in § 10 APSO geregelt.
- (2) ¹Mindestens eine der in der Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen aus den Projekt Wahlmodulen muss bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erfolgreich abgelegt werden. ²Bei Fristüberschreitung gilt § 10 Abs. 5 APSO.

§ 39

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle gemäß § 29 APSO ist der Masterprüfungsausschuss Architektur der TUM School of Engineering and Design.

§ 40

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen regelt § 16 APSO.

§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) ¹Mögliche Prüfungsformen gemäß §§ 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours. ²Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Modulprüfung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ³Die Prüfung kann bei geeigneter Themenstellung als Einzel- oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden, § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 APSO gelten entsprechend.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **Laborleistung** beinhaltet je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteil können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.

- c) ¹Die **Übungsleistung** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen, Entwürfe etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Entwurfsaufgaben, Poster, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika, Testate etc.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation oder ein Fachgespräch Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Projektarbeiten können auch gestalterische Entwürfe, Zeichnungen, Plandarstellungen, Modelle, Objekte, Simulationen und Dokumentationen umfassen.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden.
- h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

- i) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Lernergebnisse müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen wurde. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Auf Basis des erstellten Lernportfolios kann zur verbalen Reflexion ein summarisches Fachgespräch stattfinden.
- j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich und zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben g) und h) in Kombination mit einer praktischen Leistung sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben.
- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO. ⁵Die Notengewichte von Modulteilprüfungen entsprechen den ihnen in Anlage 1 zugeordneten Gewichtungsfaktoren.
- (3) Ist in Anlage 1 für eine Modulprüfung angegeben, dass diese schriftlich oder mündlich ist, so gibt die oder der Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise den Studierenden die verbindliche Prüfungsart bekannt.
- (4) Auf Antrag und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 42

Zulassung und Anmeldung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Immatrikulation in den Masterstudiengang Architektur gelten Studierende zu den Modulprüfungen der Masterprüfung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO. ²Die Anmeldung zu einer entsprechenden Wiederholungsprüfung regelt § 15 Abs. 2 APSO.

§ 43

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung umfasst:
1. die Modulprüfungen in den entsprechenden Modulen gemäß Abs. 2 sowie
 2. das Modul Master's Thesis gemäß § 46.
- (2) ¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 3 Credits in den Pflichtmodulen, mindestens 45 Credits in Projekt Wahlmodulen und mindestens 42 Credits in Wahlmodulen nachzuweisen. ³Bei der Wahl der Module ist § 8 Abs. 2 APSO zu beachten.

§ 44 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung von Prüfungen ist in § 24 APSO geregelt.
- (2) Das Nichtbestehen von Prüfungen regelt § 23 APSO.

§ 45 Studienleistungen

Im Masterstudiengang Architektur sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 45 a Multiple-Choice- Verfahren

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.

§ 46 Master's Thesis

- (1) Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung im Modul Master's Thesis eine Thesis anzufertigen.
- (2) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis soll in der Regel die letzte Prüfungsleistung darstellen. ²Studierende können auf Antrag vorzeitig zum Modul Master's Thesis zugelassen werden, wenn das Ziel der Thesis im Sinne des § 18 Abs. 2 APSO unter Beachtung des bisherigen Studienverlaufs erreicht werden kann.
- (3) ¹Die Zeit von der Ausgabe bis zur Ablieferung der Thesis darf sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird. ³Die Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (4) ¹Der Abschluss des Moduls Master's Thesis besteht aus einer wissenschaftlichen Ausarbeitung und einem Vortrag über deren Inhalt. ²Für das Modul Master's Thesis werden 30 Credits vergeben.
- (5) ¹Falls das Modul Master's Thesis nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, so kann es einmal mit neuem Thema wiederholt werden. ²Das Thema der Master's Thesis muss spätestens sechs Wochen nach dem Bescheid über das Ergebnis erneut angemeldet werden.

§ 47 Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle im Rahmen der Masterprüfung gemäß § 43 Abs. 1 abzulegenden Prüfungen bestanden sind und ein Punktekostand von mindestens 120 Credits erreicht ist.

- (2) ¹Die Modulnote wird gemäß § 17 APSO errechnet. ²Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der Module gemäß § 43 Abs. 2 und dem Modul Master's Thesis errechnet. ³Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits. ⁴Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß § 17 APSO ausgedrückt.

§ 48

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen.

§ 49

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München vom 26. März 2018, zuletzt geändert durch Sammeländerungssatzung vom 29. Juni 2020, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2023/24 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 ab. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

Anlage 1: Prüfungsmodulare

Erläuterungen: SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; SE = Seminar; PT = Projekt; ID = Interdisziplinäres Projekt; VI = Vorlesung mit integrierten Übungen; PR = Praktikum; E = Unterrichtssprache Englisch

In der Regel ist die Unterrichtssprache Deutsch, insbesondere bei Übungen und Projektarbeiten ist eine englischsprachige Betreuung möglich. Die rein englischsprachigen Module sind in der Anlage entsprechend gekennzeichnet. In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt.

Masterstudiengang Architektur

Pflichtmodule: Folgende Module müssen in den vorgegebenen Semestern erbracht werden:

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30210	Methodische Entwicklung von Forschungsfragen	SE	3	2	3	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30006	Master`s Thesis	-	4	0,45	30	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Projekt Wahlmodule

In den ersten drei Semestern muss jeweils ein Projekt erfolgreich abgelegt werden. Insgesamt sind 45 Credits aus den Modulkatalogen „Projekt“ und „Projektvertiefung“ zu erbringen.

Projekt

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
ED12005 5	Projekt – Architektur und Holzbau	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
ED12005 2	Projekt MA – AND Studio	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30233	Projekt - Architekturgeschichte und kuratorische Praxis	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30228	Projekt - Architekturinformatik	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30209	Projekt - Entwerfen und Gestalten	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30231	Projekt - Entwerfen und Konstruieren	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30230	Projekt - Kategorien des Umbauens	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30236	Projekt - Gebäudetechnologie und klimagerechtes Bauen	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30373	Projekt - Green Technologies MA	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30351	Projekt - Landschaftsarchitektur und öffentlicher Raum	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30243	Projekt - Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Land	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30244	Projekt - Raumentwicklung	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30245	Projekt Urban Design	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30246	Projekt - Städtebau und Wohnungswesen	PT+SE	1/2/3	6+2	15	Projektarbeit	-

Projektvertiefung (nur in geeigneten Fällen und in Absprache mit Professorur)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30248	Projektvertiefung - Architekturinformatik	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30301	Projektvertiefung - Entwerfen und Gestalten	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30254	Projektvertiefung - Entwerfen und Konstruieren	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30252	Projektvertiefung - Umbaustrategien	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30265	Projektvertiefung - Gebäudetechnologie und klimagerechtes Bauen	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30375	Projektvertiefung - Green Technologies MA	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30277	Projektvertiefung - Nachhaltige Entwicklung von Stadt und Land	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30279	Projektvertiefung - Raumentwicklung	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30281	Projektvertiefung - Urban Design	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-
AR30283	Projektvertiefung - Städtebau und Wohnungswesen	PT+SE	2/3	6+2	15	Projektarbeit	-

Beispielhafter Wahlmodulkatalog

Im Rahmen des Masterstudiengangs Architektur müssen Wahlmodule im Umfang von mindestens 42 Credits belegt werden. Dazu stehen grundsätzlich alle Module innerhalb des allgemeinen Wahlmodulkatalogs „Architektur“ sowie innerhalb der folgenden 3 thematischen Wahlmodulkataloge zur freien Auswahl bzw. sind frei kombinierbar (Bitte beachten Sie zusätzlich die jeweiligen Modulbeschreibungen und die dort empfohlenen Voraussetzungen).

Zudem können aus dem Wahlmodulkatalog „Angrenzende Fachgebiete“ maximal 9 Credits eingebracht werden.

Um einen Studienschwerpunkt gemäß § 37 Abs. 3 zu belegen, gilt als zusätzliches Kriterium, dass die überwiegende Mehrzahl der Wahlmodule (mindestens 27 von insgesamt 42 Credits) aus einem der betreffenden thematischen Wahlmodulkataloge gewählt werden müssen.

Eine semesterweise aktualisierte Fassung der Wahlmodulkataloge stellt der Prüfungsausschuss im Study Office bereit.

Wahlmodulkatalog „Architektur“ (ohne thematische Zuordnung)

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30363	Algorithmic Design	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
ED130012	Aktuelle Fragen zur nachhaltigen Immobilienwirtschaft (E)	V	SS	2	3	Übungsleistung	-
AR30137	Analoge Gestaltungsmethoden	SE	WS/SS	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30181	Architektur und Referenz	SE	SS	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
BGU65015	BIM.project	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30033	Freie Kunst	Ü	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30104	Gestalten 2.0	SE	WS/SS	2	6	Projektarbeit	-
AR30365	Interaktive Visualisierung	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30199	Interdisziplinäres Projekt	SE		4	6	Projektarbeit	-
AR30095	Künstlerisches Projekt I	Ü	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30096	Künstlerisches Projekt II	Ü	WS	2	3	Projektarbeit	-
AR30364	Parametric Design	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30366	Performance Based Design	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30362	Rendertube	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30128	Sonderthemen Entwerfen und Konstruieren II (E)	SE	SS	4	6	Übungsleistung	-
AR30286	Szenografie	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-

Wahlmodulkatalog „Architekturtechnologien“ Integrated Building Technologies

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30012	Arbeitssicherheit	Ü	WS/SS	4	6	Klausur	120
BGU65016	BIM.fundamentals (E)	SE	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR30056	Building System Performance (E)	V	WS	4	6	Projektarbeit	-
AR72048	Green Technologies MA	SE	WS/SS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
ED120058	Holzbau Vertiefung	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30294	Klimagerechtes Bauen I	V	WS	2	3	Klausur	60
AR17041	Klimagerechtes Bauen II (E)	V	SS	2	3	Klausur	60
AR17054	Konzeptioneller Brandschutz	V	WS	2	3	mündlich	20
AR30107	Material + Architektur	SE	WS/SS	2	3	Klausur	60
BGU62055	Nachhaltiges Bauen Grundmodul	V+Ü	SS	2+2	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30317	Ringvorlesung TUM.wood	V	WS	2	3	Klausur	90
AR30166	Sonderthemen des Holzbaus II	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30011	Structural Design	V+Ü	WS	2+2	6	Klausur	60
BV620003	Wechselwirkungen zwischen Nachhaltigkeit und Baukultur (E)	SE	WS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Wahlmodulkatalog „Kulturelles Erbe“ *Cultural Heritage, History and Criticism*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30076	Architekturanalyse	SE	WS/SS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30202	Architekturmuseum	SE	WS/SS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30419	Bauforschung	SE	WS/SS	4	6	Lernportfolio	-
AR30309	Denkmalpflege heute I	V	WS	2	3	mündlich	20
AR30331	Denkmalpflege heute II	V	SS	2	3	mündlich	20
AR30367	Erfassen, Erhalten, Transformieren I	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30342	Erfassen, Erhalten, Transformieren II	SE	SS	4	6	Projektarbeit	-
AR30022	Geschichte der Architekturtheorie	V	WS	2	3	Klausur	60
AR17042	Historische Tragkonstruktionen des industriellen Zeitalters	V	SS	2	3	Klausur	60
AR17048	Instandsetzen historischer Baukonstruktionen	V	SS	2	3	mündlich	20
AR30075	Lektürekurs zur Architekturtheorie	SE	WS/SS	4	6	wissenschaftliche Ausarbeitung	-

Wahlmodulkatalog „Stadt und Landschaft“ *Urban and Landscape Transformation*

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
AR30205	Architektur und Stadt	SE	WS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30316	Building Register I	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
AR30083	Building Register II	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
AR72047	Green Typologies - MA	SE	WS/SS	4	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30213	Stadtentwicklung durch Mobilität	SE	WS/SS	2	3	Projektarbeit	-
BGU620 46	Nachhaltige Architektur, Stadt- und Landschaftsplanung	V+SE	WS	2+2	6	Wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30168	Öffentliches Baurecht	V	WS	2	3	mündlich	30
AR30002	Raumökonomie	V	WS	4	6	Klausur	120
AR30200	Sustainable Urbanism I	Ü	WS	2	3	wissenschaftliche Ausarbeitung	-
AR30201	Sustainable Urbanism II	SE	SS	2	3	Projektarbeit	-
AR72032	Theorie und Kritik der Landschaftsarchitektur	SE+V	WS/SS	2+2	6	Übungsleistung	-

Wahlmodulkatalog „Angrenzende Fachgebiete“

Aus dem Katalog können maximal 9 Credits erbracht werden. Es kann frei aus dem Angebot der TUM gewählt werden.

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform	Se- mester	SWS	Cre- dits	Prüfungsart	Prüf.- dauer
BGU510 30	Lernen aus Schäden	V	SS	2	3	Projektarbeit	-
BV13000 1	Projektorientiertes Daten- und Wissensmanagement	V	WS	2	3	Projektarbeit	-
BV30002 2	Geodatenbanken und Visualisierung	V+VI+VI	WS	1+3 +2	6	Klausur	120
BV36000 9	Ökobilanzierung	VI	WS	2	3	Klausur	60
BV00007 7	Portfolio- und Assetmanagement	V	WS	2	3	Klausur	60
BV13002 1	Immobilienmärkte und Immobilieninvestoren	V	WS	2	3	Klausur	60
WZ4028	Brandverhalten von Holz- und Holzwerkstoffen	V+Ü	SS	2+2	5	mündlich	20
MW2245	Think. Make. Start (E)	PR	WS/SS	4	6	Projektarbeit	-
WI10018 0	Business Plan - Advanced Course (Business Models, Sales and Finance)	SE	WS/SS	4	6	Projektarbeit (Businessplan)	-
BV55001 7	Nachhaltige Immobilienentwicklung (E)	VI	SS	4	6	Klausur	90

Creditbilanz:

Sem	Credits Pflichtmodule	Credits Projekt Wahlmodule	Credits Wahlmodule	Credits Master's Thesis	Credits gesamt
1	-	15	15	-	30
2	-	15	15	-	30
3	3	15	12	-	30
4	-		-	30	30

Anlage 2: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München

1. Zweck des Verfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur setzt neben den Voraussetzungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 den Nachweis der Eignung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerberinnen bzw. Bewerber sollen dem Berufsfeld Architektur entsprechen. ³Einzelne Eignungsparameter sind:

- 1.1 Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- 1.2 vorhandene Fachkenntnisse aus dem Erststudium in Architektur in Anlehnung an den Bachelorstudiengang Architektur der Technischen Universität München,
- 1.3 Fachsprachenkompetenz in mündlicher und schriftlicher Form, die über das Niveau üblicher anerkannter Sprachzertifikate hinausgeht,
- 1.4 wissenschaftsorientiertes Interesse an architektonischen, bautechnischen Problemstellungen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1 ¹Das Verfahren zur Prüfung der Eignung wird halbjährlich einmal im Sommersemester für das nachfolgende Wintersemester und im Wintersemester, nur für Bewerbungen für höhere Fachsemester, für das nachfolgende Sommersemester durch die TUM School of Engineering and Design durchgeführt. ²Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 6. Februar 2023 in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere § 6, findet auf das Verfahren zur Feststellung der Eignung Anwendung.

2.2 Die Anträge auf Durchführung des Eignungsverfahrens gemäß § 6 ImmatS sind zusammen mit den dort genannten Unterlagen als auch den in 2.3 genannten Unterlagen für das Wintersemester im Online-Bewerbungsverfahren bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 15. Januar an die Technische Universität München zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1 ein Transcript of Records mit Modulen im Umfang von mindestens 180 Credits bei einem sechs- oder siebensemestrigen Bachelorstudiengang bzw. bei Studiengängen, die nicht dem „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS) unterliegen, von mindestens sechs Semestern und von mindestens 200 Credits bei einem achtsemestrigen Bachelorstudiengang; anhand des Transcript of Records muss hervorgehen, wie die einzelnen belegten Fächer im Hinblick auf Benotung und Zeitaufwand zueinander gewichtet sind; das Transcript of Records muss von der zuständigen Prüfungsbehörde oder dem zuständigen Studiensekretariat ausgestellt sein,

2.3.2 ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.3 eine schriftliche Begründung von maximal 500 Wörtern für die Wahl des Studiengangs Architektur an der Technischen Universität München, in der die Bewerberinnen oder Bewerber die besondere Leistungsbereitschaft darlegen, aufgrund welcher sie sich für den Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität München für besonders geeignet halten; die besondere Leistungsbereitschaft ist beispielsweise durch Ausführungen zu studiengangspezifischen Berufsausbildungen, Praktika, Auslandsaufenthalten oder über eine erfolgte fachgebundene Weiterbildung im Bachelorstudium, die über Präsenzzeiten und Pflichtveranstaltungen hinaus gegangen ist, zu begründen; dies ist ggf. durch Anlagen zu belegen,

2.3.4 eine Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten (maximal 15 Seiten, die Maße eines DIN A4-Formats dürfen nicht überschritten werden) in digitaler Form (PDF-Datei, maximal 20 MB, Upload im Bewerbungsportal der TUM),

- 2.3.5 eine Versicherung, dass die Begründung für die Wahl des Studiengangs sowie die Mappe selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurden und die aus fremden Quellen übernommenen Gedanken als solche gekennzeichnet sind.

3. Kommission zum Eignungsverfahren, Auswahlkommissionen

- 3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird von der Kommission zum Eignungsverfahren (Kommission) und den Auswahlkommissionen durchgeführt. ²Der Kommission zum Eignungsverfahren obliegt die Vorbereitung des Verfahrens, dessen Organisation und die Sicherstellung eines strukturierten und standardisierten Verfahrens zur Feststellung der Eignung im Rahmen dieser Satzung; sie ist zuständig, soweit nicht durch diese Ordnung oder Delegation eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Die Durchführung des Verfahrens gemäß Nr. 5 vorbehaltlich Nr. 3.2 Satz 11 obliegt den Auswahlkommissionen.
- 3.2 ¹Die Kommission zum Eignungsverfahren besteht aus fünf Mitgliedern. ²Diese werden durch die Dekanin oder den Dekan im Benehmen mit der Prodekanin oder dem Prodekan Studium und Lehre aus dem Kreis der am Studiengang beteiligten prüfungsberechtigten Mitglieder der TUM School of Engineering and Design bestellt. ³Mindestens drei der Kommissionsmitglieder müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ⁴Die Fachschaft hat das Recht, eine studentische Vertreterin oder einen studentischen Vertreter zu benennen, die oder der in der Kommission beratend mitwirkt. ⁵Für jedes Mitglied der Kommission wird je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. ⁶Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁷Für den Geschäftsgang gilt § 31 der Grundordnung der TUM in der jeweils geltenden Fassung. ⁸Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. ⁹Verlängerungen der Amtszeit und Wiederbestellungen sind möglich. ¹⁰Unaufschiebbare Eilentscheidungen kann die oder der Vorsitzende anstelle der Kommission zum Eignungsverfahren treffen; hiervon hat sie oder er der Kommission unverzüglich Kenntnis zu geben. ¹¹Das School Office, Bereich Study and Teaching unterstützt die Kommission zum Eignungsverfahren und die Auswahlkommissionen; die Kommission zum Eignungsverfahren kann dem School Office, Bereich Study and Teaching die Aufgabe der formalen Zulassungsprüfung gemäß Nr. 4 sowie der Punktebewertung anhand vorher definierter Kriterien übertragen, bei denen kein Bewertungsspielraum besteht, insbesondere die Umrechnung der Note und die Feststellung der erreichten Gesamtpunktzahl sowie die Zusammenstellung der Auswahlkommissionen aus den von der Kommission bestellten Mitgliedern und die Zuordnung zu den Bewerberinnen und Bewerbern.
- 3.3 ¹Die Auswahlkommissionen bestehen jeweils aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der nach Art. 85 Abs. 1 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit der Hochschulprüfverordnung im Studiengang prüfungsberechtigten Mitgliedern der TUM School of Engineering and Design. ²Mindestens ein Mitglied muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer im Sinne des BayHIG sein. ³Die Tätigkeit als Mitglied der Kommission zum Eignungsverfahren kann neben der Tätigkeit als Mitglied der Auswahlkommission ausgeübt werden. ⁴Die Mitglieder werden von der Kommission zum Eignungsverfahren für ein Jahr bestellt; Nr. 3.2 Satz 9 gilt entsprechend. ⁵Je Kriterium und Stufe können jeweils unterschiedliche Auswahlkommissionen eingesetzt werden.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Durchführung des Eignungsverfahrens setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen form- und fristgerecht sowie vollständig vorliegen.
- 4.2 ¹Wer die erforderlichen Voraussetzungen nach Nr. 4.1 erfüllt, wird im Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 geprüft. ²Andernfalls ergeht ein mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 Erste Stufe des Eignungsverfahrens

5.1.1 ¹Es wird anhand der gemäß Nr. 2.3 geforderten schriftlichen Bewerbungsunterlagen beurteilt, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Nr. 1 besitzen (Erste Stufe der Durchführung des Eignungsverfahrens). ²Die eingereichten Unterlagen werden auf einer Skala von 0 bis 60 Punkten bewertet, wobei 0 das schlechteste und 60 das beste zu erzielende Ergebnis ist.

³Folgende Beurteilungskriterien gehen ein:

a) Note

¹Für jede Zehntelnote, die der über Prüfungsleistungen im Umfang von 180 Credits errechnete Schnitt besser als 4,0 ist, wird ein Punkt vergeben. ²Die Maximalpunktzahl beträgt 30. ³Negative Punkte werden nicht vergeben. ⁴Bei ausländischen Abschlüssen wird die über die bayerische Formel umgerechnete Note herangezogen.

⁵Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung ein Abschlusszeugnis mit mehr als 180 Credits vor, erfolgt die Beurteilung auf der Grundlage der am besten benoteten Module im Umfang von 180 Credits. ⁶Es obliegt den Bewerberinnen und Bewerbern, diese im Rahmen des Antrags aufzulisten sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben schriftlich zu versichern. ⁷Insoweit dies erfolgt, wird der Schnitt aus den besten benoteten Modulprüfungen im Umfang von 180 Credits errechnet; fehlen diese Angaben wird die von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegte Gesamtdurchschnittsnote herangezogen. ⁸Der Gesamtnotenschnitt wird als gewichtetes Notenmittel der Module errechnet. ⁹Die Notengewichte der einzelnen Module entsprechen den zugeordneten Credits.

b) Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten

¹Die Bewertung der Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten orientiert sich an den elementaren Fächergruppen des Bachelorstudiengangs Architektur der Technischen Universität München und wird von der jeweiligen Auswahlkommission unabhängig voneinander auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. ²Der Inhalt der Mappe wird nach folgenden Kriterien bewertet:

1. Inhaltliche Bewertung der Arbeiten:

Stimmige inhaltliche Konzeption und ggf. Ausführung der dargestellten Arbeiten gemäß gehobener fachlicher Anforderungen, insbesondere unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte entwerferischer, städtebaulicher, konstruktiver, gestalterischer und theoretischer Kenntnisse sowie der Komplexität der gezeigten Arbeiten;

2. Bandbreite, Kenntlichmachung und Gestaltung des Portfolios:

Bandbreite und Auswahl der dargestellten Arbeiten; Kenntlichmachung der Leistungen oder Teilleistungen Dritter im Sinne wissenschaftlicher Angabe von Quellen (z.B. bei Gruppenarbeiten oder Arbeiten aus Architekturbüros); geeignete Wahl der Darstellungsmittel mit besonderer Berücksichtigung der Gesichtspunkte Zweckmäßigkeit, Klarheit und Verständlichkeit (Inhalt und Gliederung) sowie ästhetische Qualität (bei graphischen Darstellungsmitteln) bzw. sprachliche Ausdrucksfähigkeit (bei Text als Darstellungsmittel).

³Die beiden Auswahlkommissionsmitglieder bewerten unabhängig die beiden Kriterien, wobei für Kriterium 1 bis zu 20 Punkte vergeben werden, für Kriterium 2 maximal 10 Punkte. ⁴Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.2 Die Punktzahl der ersten Stufe ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen, wobei auf ganze Punktzahlen aufgerundet wird.

5.1.3 ¹Wer mindestens 43 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ²In Fällen, in denen festgestellt wurde, dass nur einzelne fachliche Voraussetzungen aus dem Erststudium nicht vorliegen, kann die Auswahlkommission als Auflage fordern, Grundlagenprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Architektur im Ausmaß von maximal 30 Credits abzulegen. ³Diese Grundlagenprüfungen müssen im ersten Studienjahr erfolgreich abgelegt werden. ⁴Nicht bestandene Grundlagenprüfungen dürfen innerhalb dieser Frist nur einmal zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zu einzelnen Modulprüfungen vom Bestehen der Grundlagenprüfung abhängig machen.

5.1.4 Wer weniger als 31 Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren nicht bestanden.

5.2 Zweite Stufe des Eignungsverfahrens

5.2.1 ¹Die übrigen Bewerberinnen oder Bewerber werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Im Rahmen der zweiten Stufe des Eignungsverfahrens wird die im Erststudium erworbene Qualifikation und das Ergebnis des Eignungsgesprächs bewertet, wobei die im Erststudium erworbene Qualifikation mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist. ³Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ⁴Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁵Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern einzuhalten. ⁶Bei begründetem und durch die Kommission bewilligtem Antrag ist ein Eignungsgespräch per Videokonferenz möglich. ⁷Ist die Bild- oder Tonübertragung gestört, kann das Gespräch nach Behebung der Störung fortgesetzt werden oder es kann ein Nachtermin anberaumt werden. ⁸Im Falle einer wiederholten Störung kann das Eignungsgespräch abweichend von Satz 6 als Präsenztermin anberaumt werden. ⁹Sätze 7 und 8 gelten nicht, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber nachgewiesen werden kann, dass sie oder er die Störung zu verantworten hat. ¹⁰In diesem Fall wird das Eignungsgespräch bewertet. ¹¹Wer aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag einen Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

5.2.2 ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerberinnen oder Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber. ³Der Inhalt des Gesprächs erstreckt sich auf folgende Themenschwerpunkte:

1. Besondere Leistungsbereitschaft für den Masterstudiengang Architektur gemäß der unter Nr. 2.3.3 für die Beurteilung des Begründungsschreibens genannten Kriterien,
2. Erläuterungen zu den bisher gefertigten Arbeiten,
3. Verständnis für architektonische Fragestellungen (anhand einer skizzenhaften Darstellung eines Lösungsweges für eine exemplarische Problemstellung),
4. persönlicher Eindruck der Eignung belegt durch die Fähigkeit, Aussagen durch Argumente und sinnvolle Beispiele überzeugend darzustellen und auf gestellte Fragen angemessen zu antworten (nach Gesprächsverlauf).

⁴Gegenstand können auch die nach 2.3 eingereichten Unterlagen sein. ⁵Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang Architektur vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁶Mit Einverständnis der Bewerberinnen oder Bewerber kann ein Mitglied der Gruppe der Studierenden in der Zuhörerschaft zugelassen werden.

5.2.3 ¹Jedes Auswahlkommissionsmitglied bewertet unabhängig jeden der vier Schwerpunkte, wobei die vier Schwerpunkte gleich gewichtet werden. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf der Punkteskala von 0 bis 40 fest, wobei 0 das schlechteste und 40 das beste zu erzielende Ergebnis ist. ³Die Punktzahl ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁴Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden.

- 5.2.4 ¹Die Gesamtpunktzahl der zweiten Stufe ergibt sich als Summe der Punkte aus 5.2.3 sowie der Punkte aus 5.1.1 a) (Note) und 5.1.1 b) (Mappe mit bisher gefertigten Arbeiten). ²Wer 62 oder mehr Punkte erreicht hat, hat das Eignungsverfahren bestanden. ³Bewerberinnen oder Bewerber mit einer Gesamtbewertung von weniger als 62 Punkten haben das Eignungsverfahren nicht bestanden.
- 5.3 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird anhand der erreichten Punktzahl festgestellt und durch einen Bescheid bekannt gegeben. ²Ablehnungsbescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- 5.4 Die festgestellte Eignung gilt bei allen Folgebewerbungen für diesen Studiengang.

6. Dokumentation

¹Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren, insbesondere müssen aus der Dokumentation die Namen der an der Entscheidung beteiligten Personen, die Beurteilung der ersten und zweiten Stufe sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein. ²Über das Eignungsgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Auswahlkommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen oder Bewerber sowie stichpunktartig die wesentlichen Themen des Gesprächs dargestellt sind.

7. Wiederholung

Wer das Eignungsverfahren nicht bestanden hat, kann sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 25. Januar 2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 16. Februar 2023.

München, 16. Februar 2023

Technische Universität München

Thomas F. Hofmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Februar 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Februar 2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Februar 2023.